

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. April 2017

355. Bericht des Regierungsrates zu den Erklärungen des Kantonsrates zum KEF

Gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) in der bis 31. März 2017 geltenden Fassung kann der Kantonsrat Erklärungen zum KEF beschliessen. Der Regierungsrat setzt die überwiesenen Erklärungen im nächsten KEF um. Kann oder will er eine Erklärung nicht umsetzen, so hat er dies dem Kantonsrat innerhalb von drei Monaten nach dessen Beschlussfassung schriftlich zu begründen (§ 13 Abs. 2 CRG). Mit Änderung des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) vom 12. September 2016 betreffend Änderung des Budgetverfahrens wurde § 13 Abs. 2 CRG aufgehoben und durch ein neues Verfahren zu den KEF-Erklärungen ersetzt (vgl. §§ 33a ff. KRG in der seit 1. April 2017 geltenden Fassung). Gemäss § 60 KRG werden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte parlamentarische Vorstösse nach altem Recht behandelt. Mangels besonderer Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. September 2016 des KRG und des CRG nimmt der Regierungsrat zu den überwiesenen KEF-Erklärungen im Folgenden in sinngemässer Anwendung von § 60 KRG Stellung.

An seiner Sitzung vom 30. und 31. Januar 2017 hat der Kantonsrat folgende Erklärungen zum KEF überwiesen (KR-Nr. 1/2017):

Nr.	Titel	Direktion	Erstunterzeichner/in
1	Einsparung bei Kosten für Fachliteratur und Zeitungen/Zeitschriften aufgrund der Digitalisierung	SK	Hans-Peter Amrein
5	Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (1/7)	JL	Finanzkommission
8	Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (2/7)	DS	Finanzkommission
9	Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (3/7)	FD	Finanzkommission
10	Saldo im Betriebsteil Steuern	FD	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
11	Entwicklung Personalaufwand	FD	Finanzkommission
12	Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (4/7)	VD	Finanzkommission
13	B1	VD	Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Nr.	Titel	Direktion	Erstunterzeichner/in
15	Zuweisung Verkehrsfonds	VD	Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt
16	Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (5/7)	GD	Finanzkommission
18	Stellenplafonierung	GD	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
19	B2	GD	Nadja Galliker
20	Gesundheitskosten	GD	Jürg Trachsel
23	Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (6/7)	BI	Finanzkommission
26	Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion	BI	Bettina Balmer
30	Erhöhung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II auf 95%	BI	Kommission für Bildung und Kultur
31	Förderung der Berufsmaturität	BI	Kommission für Bildung und Kultur
41	Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (7/7)	BD	Finanzkommission
42	Generalsekretariat (Folgeantrag zu LG 8910 NHS-Fonds)	BD	Kommission für Planung und Bau
45	Erfolgsrechnung NHS-Fonds	BD	Kommission für Planung und Bau

Mit der Überweisung der KEF-Erklärungen Nr. 13 hat sich der Regierungsrat bereits anlässlich der KEF-Debatte einverstanden erklärt.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zu den vom Kantonsrat überwiesenen Erklärungen zum KEF wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat setzt die KEF-Erklärung Nr. 13 um. Die Erklärungen Nrn. 1, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 26, 30, 31, 41, 42 und 45 werden aus den folgenden Gründen nicht umgesetzt:

Nr. 1 Einsparung bei Kosten für Fachliteratur und Zeitungen/Zeitschriften aufgrund der Digitalisierung (Leistungsgruppe Nr. 1000)

Antrag von Hans-Peter Amrein, Küsnacht

Die Regierung und die Gerichte beschaffen ihre Literatur und Zeitungen/Zeitschriften grundsätzlich digital und verzichten, wo immer möglich, auf mehr als ein gedrucktes Exemplar einer Fachliteratur-Ausgabe oder von Zeitungen und Zeitschriften.

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Ablauf einer Abonnementperiode wird gemäss ständiger Praxis in jedem Einzelfall geprüft, ob eine Publikation weiterhin benötigt wird und wenn ja in welcher Anzahl. Nicht mehr benötigte Abonnemente werden abbestellt. Dies gilt sowohl für Papierausgaben wie auch digitale Medien. So wurden 2016 Mehrfachabonnemente bei abonnierten Zeitungen weitgehend gekündigt. Für digital erhältliche Fachinformationen werden, wo notwendig und möglich, Kollektivabonnemente mit Mengenrabatten abgeschlossen. Zudem stehen für die gemeinsame Nutzung von Fachliteratur seit jeher Bibliotheken zur Verfügung.

Der Wechsel von einer bisher in Papierform angebotenen Publikation auf ein digitales Format richtet sich nach dem Angebot des Herausgebers, dem Preis und den Bedürfnissen der Leserinnen und Leser. Bei jeder Abonnementserneuerung wird auch diese Frage geprüft. Die Anliegen der Erklärung sind bereits umgesetzt.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 5 Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (1/7; Leistungsgruppe Nr. 2201)

Antrag der Finanzkommission

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2018 bis 2020 durch eine genauere Budgetierung gegenüber dem Budget/KEF 2017–2020 um Fr. 500 000 pro Jahr verbessert:

	P18	P19	P20
alt	–9,1	–9,3	–10,4
neu	–8,6	–8,8	–9,9

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Direktion der Justiz und des Innern (JI) verfügt über eine mehrheitlich zentralisierte und harmonisierte Informatik. Diese umfasst die Hauptabteilung Informatik und die Service Centers Lotus Notes (Mail-system) und PKI (Sicherheitschipkarten). Der Bruttoaufwand dieser Einheiten beträgt rund 75% des Gesamtbudgets. Das Generalsekretariat im engeren Sinn umfasst die Abteilungen Justiz, Inneres, Kommunikation, Personaldienst sowie Finanzen, Controlling und Logistik.

Aufgrund der Investitionstätigkeit der Informatik in den Jahren 2016 und 2017 fallen künftig deutlich höhere Abschreibungen und Zinsen an. Die Abschreibungsdauer beträgt bei Informatikinvestitionen gemäss Handbuch für Rechnungslegung fünf Jahre. Die Saldoverschlechterung 2018 gegenüber 2017 beträgt 0,4 Mio. Franken, diejenige der Abschrei-

bungen und Zinsen 1,9 Mio. Franken. 1,5 Mio. Franken oder 79% wurden somit bereits kompensiert. Aufgrund der Modernisierung der Informatik ist von einem deutlich geringeren Betrag für laufende Hard- und Softwareanschaffungen und tieferem Informatikunterhalt auszugehen. Auch wird beabsichtigt, mit der neuen Druckerflotte die Tonerkosten deutlich zu senken.

Ebenfalls bei der JI angesiedelt ist der Gesetzgebungsdienst, der nicht weiter verrechenbare Leistungen für das Parlament und die Direktionen erbringt.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 8 Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (2/7; Leistungsgruppe Nr. 3000)

Antrag der Finanzkommission

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2018 bis 2020 durch eine genauere Budgetierung gegenüber dem Budget/KEF 2017–2020 um Fr. 500 000 pro Jahr verbessert:

	P18	P19	P20
alt	-5,2	-5,2	-5,2
neu	-4,7	-4,7	-4,7

Stellungnahme des Regierungsrates

Zur Leistungsgruppe Nr. 3000 zählen das engere Generalsekretariat, das die Aufgaben gemäss § 62 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) erfüllt (Rechtsfragen, grundsätzliche Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Direktion, Personal, Finanzen, Logistik, Controlling, Informatik und Kommunikation), das Passbüro/Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen, die Eichämter und die Rekursabteilung.

Der Saldo der Leistungsgruppe Nr. 3000 wird massgeblich durch Erträge des Passbüros sowie der Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen beeinflusst, die nicht steuerbar sind.

Obwohl nur rund 50% der Mitarbeitenden der Leistungsgruppe im Passbüro arbeiten, ergeben sich rund 85% des Ertrages aus Ausweisgeschäften des Passbüros. Das Budget der ganzen Leistungsgruppe wird somit massgeblich von der Entwicklung der Ausweisgeschäfte geprägt. Mit dem zu erwartenden Rückgang der Anzahl Ausweisgeschäfte (zehnjährige Gültigkeitsdauer der Pässe) von budgetierten Fr. 330 000 im Jahr 2016 auf Fr. 220 000 im Budgetjahr 2017 und in den Planjahren 2018 bis

2020 (KEF 2017–2020, Indikator L6) wird eine Ertragsminderung von rund 3 Mio. Franken einhergehen. Diese ist im Saldo der Planjahre 2018 bis 2020 berücksichtigt.

Die Sicherheitsdirektion hat bereits Massnahmen getroffen, um den Saldo im Budgetjahr 2017 und den Planjahren 2018 bis 2020 in der Höhe des Budgetjahres 2016 zu halten. Dazu gehört insbesondere der im KEF 2017–2020 ebenfalls ausgewiesene Abbau von 15,5 Stellen im Passbüro. Aufgrund der anhaltenden grossen Nachfrage nach Ausweisen wird sich dieser Abbau verzögern. Für das Budgetjahr 2017 und die Planjahre 2018 bis 2020 ist ein (unveränderter) Beschäftigungsumfang von 71,8 Stellen vorgesehen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 9 Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (3/7; Leistungsgruppe Nr. 4000)

Antrag der Finanzkommission

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2018 bis 2020 durch eine genauere Budgetierung gegenüber dem Budget/KEF 2017–2020 um Fr. 100 000 pro Jahr verbessert:

	P18	P19	P20
alt	-2,0	-2,0	-2,3
neu	-1,9	-1,9	-2,2

Stellungnahme des Regierungsrates

Das Generalsekretariat der Finanzdirektion (GS FD) ist mit Abstand das kleinste Generalsekretariat der sieben Direktionen des Regierungsrates. Es ist ressourcenmässig äusserst knapp dotiert, erfüllt mit seinen 13,6 Anstellungen aber jährlich steigende Anforderungen bei der Behandlung von Staatshaftungsfällen, der Verwaltung von Versicherungspolicen, der Abwicklung von Erbschaften, der Behandlung von Rekursen und Aufsichtsbeschwerden, von Lotteriefondsgesuchen, der Antragskoordination, der Unterstützung des Direktionsvorstehers sowie der direktionsinternen und externen Kommunikation. Diese Leistungen werden bei praktisch gleichbleibendem jährlichem Aufwand von durchschnittlich 3,6 Mio. Franken erbracht (Analyse der letzten drei Geschäftsjahre 2013–2015 und der Budget-/Planjahre 2016–2020). Aufwandschwankungen ergeben sich vorwiegend aus dem Beizug von Anwältinnen und Anwälten in komplexen Rechtsfällen sowie von Beraterinnen und Beratern und Gutachterinnen und Gutachtern.

Der schwankende Saldo der Erfolgsrechnung wird hauptsächlich durch die Ertragsseite bestimmt. Die Erträge aus gesetzlichen oder eingesetzten Erbschaften und aus dem Salzregal sind allerdings weitgehend exogen bestimmt und schwanken insbesondere bei Erbschaften teilweise stark.

Eine Saldoverminderung um 0,1 Mio. Franken entspricht rund einer halben qualifizierten Stelle. Da im Generalsekretariat bereits heute bei vielen Funktionen lediglich eine Einzelbesetzung besteht, hätte eine Umsetzung in diesem Bereich unmittelbar eine Leistungsminderung zur Folge. Sparen liesse sich theoretisch bei beauftragten Anwältinnen und Anwälten, Beraterinnen und Beratern sowie Gutachterinnen und Gutachtern. In diesem Fall können allerdings Nachteile bei der Wahrung der finanziellen Interessen des Kantons bei Staatshaftungsfällen die Folge sein. Auch ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht auf den Beizug externer Beraterinnen und Berater und Gutachterinnen und Gutachter könnte negative Auswirkungen auf die Qualität der Leistungen haben.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 10 Saldo im Betriebsteil Steuern (Leistungsgruppe Nr. 4400)

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Die Saldi der Erfolgsrechnungen im Betriebsteil Steuern LG 4400 sollen über die KEF-Periode 2017–2020 gegenüber dem Niveau des Rechnungsjahres 2015 nicht höher als um maximal +1,6% ansteigen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die KEF-Erklärung geht davon aus, dass in der Leistungsgruppe Nr. 4400, Steuern Betriebsteil, eine Aufwandsteigerung stattfindet. Das trifft so aber nicht zu. 2015 bestand eine Budgetunterschreitung, unter anderem, weil gewisse 2015 geplante Ausgaben erst 2016 anfielen und weil die Abschreibungen tiefer waren. Höhere Abschreibungen sind denn auch der Hauptgrund für den leichten Anstieg des Saldos in der Leistungsgruppe Nr. 4400. Der übrige Aufwand steigt über die gesamte KEF-Periode nicht an, dies auch aufgrund der Verzichtsplanung im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16).

Mit dieser Erklärung zum KEF wird direkt in den operativen Bereich des Steueramts eingegriffen. Wenn das Steueramt weniger Mittel erhält, hat das unmittelbare Auswirkungen auf das Kerngeschäft, auf das Einbringen der Steuererträge. Es können nicht höhere Steuererträge bud-

getiert und wichtige Reformen wie die Unternehmenssteuerreform durchgeführt werden, wenn gleichzeitig die Mittel gekürzt werden, die dies ermöglichen sollen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 11 Entwicklung Personalaufwand (Leistungsgruppe Nr. 4950)

Antrag der Finanzkommission

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2018 und 2019 durch eine zusätzliche Senkung der Lohnsumme gegenüber dem Budget/KEF 2017–2020 um 0,2% pro Jahr wie folgt verbessert:

	P17*	P19	P20
alt	188,8	179,7	207,5
neu	196,3	194,7	230,1

* vgl. Budgetantrag der Finanzkommission

Stellungnahme des Regierungsrates

Zunächst einmal zeigt die Betrachtung der Rotationsgewinne für das Verwaltungspersonal, dass diese seit 2012 sinken und seit 2009 im Durchschnitt lediglich 0,65% betragen. Für die nächsten Jahre ist vor dem Hintergrund der unsicheren Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes ebenfalls nicht mit einem Anstieg der Rotationsgewinne zu rechnen. Zudem kann nicht von 0,8% ausgegangen werden, da die höheren Rotationsgewinne der Lehrpersonen vollumfänglich durch deren automatischen Stufenanstieg kompensiert werden. Mit den bereits vorgesehenen 0,4% individuelle Lohnerhöhungen und der 0,2% Kürzung sind somit die Rotationsgewinne aufgebraucht.

Es ist ausserdem zu beachten, dass der Rotationsgewinn sinnvollerweise nur über eine ganze Direktion ausgewertet werden kann. So erzielt beispielsweise ein Amt mit vier langjährigen Mitarbeitenden über viele Jahre gar keine Rotationsgewinne, während ein grösseres Amt möglicherweise regelmässig höhere Rotationsgewinne erzielt. Das bedeutet, dass eine Senkung der Lohnsumme auf der Ebene der einzelnen Leistungsgruppen nicht vorgeschrieben werden kann. Einige Ämter könnten eine solche Vorgabe nur über Entlassungen, Lohnkürzungen oder vollständigen Verzicht auf individuelle Lohnerhöhungen umsetzen. In grossen Verwaltungseinheiten wären dagegen kaum Auswirkungen zu spüren. Dies würde im Rahmen der Verteilung der Vorgabe innerhalb der Direktionen voraussichtlich zu stossenden Ungleichbehandlungen führen. Darüber hinaus sollte der Spielraum der Verwaltungseinheiten, in welchen Sachkontengruppen sie Globalbudget-Kürzungen vornehmen, nicht unnötig eingeschränkt werden.

Beim Personal wurde bereits in der Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16) erheblich gespart. Weitere Sparmassnahmen auf Kosten des Personals setzen ein schlechtes Signal gegenüber Mitarbeitenden bzw. potenziellen Bewerbenden und können kontraproduktiv wirken. Es besteht die Gefahr, dass qualifizierte Mitarbeitende noch vermehrt in die Privatwirtschaft abwandern. Zudem würde der Kanton auf dem Stellenmarkt als unattraktiv wahrgenommen, wodurch die Suche nach gut qualifizierten Arbeitnehmenden erschwert würde. Motivierte Mitarbeitende sind das grösste Kapital des Dienstleistungsunternehmens Kanton, und nur mit ihnen kann der Kanton seine Aufgaben effizient und damit kostengünstig erfüllen. Übertriebene Sparmassnahmen beim Personal können die Aufgabenerfüllung des Kantons gefährden.

Der Regierungsrat und die gesamte Verwaltung sind sich des Spar-drucks auf der Ebene der Personalkosten bewusst. Es wird daher bereits heute in allen Verwaltungsebenen bei freiwerden Stellen geprüft, ob die Stelle vollumfänglich, teilweise oder gar nicht ersetzt werden muss. Zudem werden neue Stellen sehr zurückhaltend beantragt und bewilligt, z. B. für grössere neue Aufgaben. Weitere Verbesserungen zulasten der Rotationsgewinne sind somit nicht möglich.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 12 Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (4/7; Leistungsgruppe Nr. 5000)

Antrag der Finanzkommission

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2018 bis 2020 durch eine genauere Budgetierung gegenüber dem Budget/KEF 2017–2020 um Fr. 100 000 pro Jahr verbessert:

	P18	P19	P20
alt	-3,7	-3,6	-3,6
neu	-3,6	-3,5	-3,5

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Volkswirtschaftsdirektion teilt die Anliegen des Kantonsrates und strebt eine realistische Planung an. Seit 2009 hat das Generalsekretariat der Volkswirtschaftsdirektion sowohl seinen Aufwandüberschuss als auch seinen Personalbestand um insgesamt rund 20% gesenkt. Gleichzeitig wurde die Budgetabweichung wesentlich verringert.

Von den rund 26 Personalstellen des Generalsekretariats (Stand Ende 2016) betreffen rund elf Stellen die zentrale Informatikversorgung der Volkswirtschaftsdirektion. Diese ist für das Generalsekretariat saldonneutral. Mit den Anstrengungen der vergangenen Jahre sind die Forderungen der vorliegenden Erklärung zum KEF bereits mehr als umgesetzt worden.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 15 Zuweisung Verkehrsfonds (Leistungsgruppe Nr. 5210; Folge bei LG Nr. 5920)

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Die Zuweisungen in den Verkehrsfonds von 2017 bis 2019 sollen um 30 Mio. auf 20 Mio. reduziert werden:

	P17	P18	P19	P20
alt	-50 000 000	-50 300 000	-50 500 000	-55 000 000
neu	-20 000 000	-20 300 000	-20 500 000	-60 000 000

(Entsprechende Anpassungen als Folge bei LG 5920, Verkehrsfonds)

Stellungnahme des Regierungsrates

Seit 2016 leistet der Kanton Zürich Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) gemäss der Bundesvorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI). Die BIF-Einlagen von jährlich 120 Mio. Franken werden der Leistungsgruppe Nr. 5210, Finanzierung öffentlicher Verkehr, belastet. Entsprechend hoch ist der Beitrag des öffentlichen Verkehrs zur Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016). Unter anderem beantragte der Regierungsrat, die Einlage in den Verkehrsfonds in den nächsten drei Jahren um 5 Mio. Franken zu senken, sodass insgesamt 15 Mio. Franken eingespart werden. Gemäss dem vorliegenden Antrag sollen dem Verkehrsfonds 2017–2019 darüber hinaus insgesamt 90 Mio. Franken entnommen werden. Dies soll ohne finanzpolitische Notwendigkeit erfolgen, denn mit dem KEF 2017–2020 wird der mittelfristige Ausgleich erreicht.

Dem Verkehrsfonds ist ein grosser Teil des Erfolgs des ZVV zu verdanken, mit seinem in der Schweiz einmaligen öffentlichen Verkehrssystem mit Durchmesserlinie, Glattalbahn und Tram Zürich-West. Der Verkehrsfonds soll sicherstellen, dass der Kanton Zürich seine steigende Mobilitätsnachfrage auch künftig bedienen und die gewünschte Siedlungspolitik vorantreiben kann. Die Investitionsplanung zeigt, dass eine jährliche Einlage von 55 Mio. Franken das absolute Minimum dafür ist. Gemäss § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr

(PVG, LS 740.1) beträgt die gesetzliche Mindesteinlage 70 Mio. Franken. Die beantragte Kürzung der jährlichen Einlage auf 20 Mio. Franken ist kurzfristig und gefährlich. Die S-Bahnen, Stadtbahnen, Trams und Busse tragen massgeblich zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich bei. Der Verkehrsfonds hat dies ermöglicht und soll es auch in Zukunft tun. Dazu muss er jedoch mit dem Bevölkerungs- und Mobilitätswachstum Schritt halten können.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 16 Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (5/7; Leistungsgruppe Nr. 6000)

Antrag der Finanzkommission

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2018 bis 2020 durch eine genauere Budgetierung gegenüber dem Budget/KEF 2017–2020 um Fr. 1 000 000 pro Jahr verbessert:

	P18	P19	P20
alt	–22,7	–22,6	–22,7
neu	–21,7	–21,6	–21,7

Stellungnahme des Regierungsrates

Pauschale Kürzungen ohne konkreten Aufgabenverzicht sind nicht zielführend. Wenn Kürzungen in den Generalsekretariaten und in der Staatskanzlei vorgenommen werden sollen, dann sind sie flächendeckend für alle anzuwenden und mit konkreten Vorschlägen für einen Aufgabenverzicht zu versehen. Entsprechende Vorschläge werden aber nicht genannt.

Es ist zudem nicht sachgerecht, eine Rechnung zu erwarten, die in gleicher Höhe wie das Budget ausfällt. Insbesondere bei Personalausgaben ist eine gewisse Reserve unerlässlich, weil ansonsten bei Wiederbesetzungen keinerlei Spielraum besteht, was die Anstellung von gut qualifiziertem Personal erschweren kann.

Im Übrigen sind Kreditreste nicht auf eine unrealistische Budgetierung, sondern auf einen sparsamen Mitteleinsatz zurückzuführen. Ansonsten würde eine Praxis gefördert, die Anreize für ein vollständiges Aufbrauchen der Budgetmittel Ende Jahr setzt (das sogenannte Dezemberfieber).

Das Generalsekretariat der Gesundheitsdirektion umfasst verschiedene unerlässliche Fachbereiche, die in anderen Kantonen in eigenen Amtsstellen ausgelagert sind. Dazu gehören die gesamte kantonale Spitalplanung, der Kantonsärztliche und der Kantonszahnärztliche Dienst, die

Kantonale Ethikkommission, Vollzugstätigkeiten im Bereich der Krankenversicherung sowie namhafte Beiträge an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und an die Klinik für Alters- und Behindertenzahnmedizin.

Das eigentliche Generalsekretariat als Stabsstelle mit den entsprechenden Dienstleistungen umfasst mit gut 7 Mio. Franken nur rund einen Drittel des Aufwands der Leistungsgruppe Nr. 6000. Der verlangte Sparbeitrag von 1 Mio. Franken entspricht beinahe 15% davon. Eine Kürzung von 1 Mio. Franken auf einer auf die Stabsfunktionen des Generalsekretariats reduzierten Leistungsgruppe wäre unverhältnismässig.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 18 Stellenplafonierung (Leistungsgruppe Nr. 6100)

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Der Saldo der Leistungsgruppe Aufsicht und Bewilligungen im Gesundheitswesen wird um jährlich Fr. 150 000 verbessert, indem zum Beispiel der Beschäftigungsumfang in der folgenden KEF-Periode P2017 bis P2020 auf den Bestand Ende 2015 plafoniert (134,8) wird.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Vorstoss zielt eigentlich darauf ab, insgesamt 2,5 Vollzeitstellen abzubauen. Das Ausmass der Kürzung wird aus der Differenz zwischen dem geplanten Stellenbestand gemäss Budget 2017 und dem tatsächlichen Stellenbestand gemäss Rechnung 2015 abgeleitet. Allerdings wird diese stellenseitige Kürzung nicht wie im ähnlich lautenden Antrag aus der Budgetberatung auf Budgetmittel von Fr. 300 000 umgerechnet, sondern nur auf solche von Fr. 150 000.

Ein ausdrücklich genannter Bereich betrifft die Umsetzung des Hundegesetzes. Konkret geht es um eine zusätzliche Stelle des Veterinäramts. Dabei wird allerdings kein Mehraufwand bewirkt. Es handelt sich um eine saldoneutrale Verschiebung von externer Unterstützung (Sachaufwand) in den Personalaufwand. Mit der Stelle werden Informationsprojekte und Kampagnen umgesetzt, welche die Zahl der Verletzungen durch Hunde senken sollen. Diese Öffentlichkeitsarbeit fördert die Eigenverantwortung der Halterinnen und Halter im sicheren Führen ihrer Hunde und leitet Kinder und Bevölkerung im sicheren Umgang mit Hunden an. Es hat sich gezeigt, dass eine externe Unterstützung aufgrund der engen Absprache mit Fachpersonen des Veterinäramts ungeeignet ist. Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags ist es daher effizienter, die erforderlichen Leistungen intern bereitzustellen. Damit soll die angestrebte Verminderung der Zahl der Verletzungen erreicht werden.

Die verbleibende Differenz von 1,5 Stellen geht nicht auf Aufstockungen zurück, sondern entspricht einer allgemein festzustellenden Differenz zwischen der Rechnung und dem Budget. Hauptgrund für die Differenz sind vorhandene Stellen, die wegen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung nicht rechtzeitig besetzt werden konnten. Ob die rechtzeitige Besetzung gelingt, ist allerdings erst im Nachhinein ersichtlich. Der Personalbereich kommt daher nicht um ein beschränktes Ausmass an Reserven herum.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 19 B2 (Leistungsgruppe Nr. 6200)

Antrag von Nadja Galliker, Eglisau

Der kantonale Beitrag pro Kopf der Bevölkerung ist auf dem Stand von 2015 zu stabilisieren.

	P18	P19	P20
bisher	4,9	4,9	4,8
neu	4,3	4,3	4,3

Stellungnahme des Regierungsrates

Der kantonale Beitrag pro Kopf der Bevölkerung entsteht aus dem Verhältnis des Saldos der Leistungsgruppe Nr. 6200 und der Bevölkerungszahl. Die Steigerung im Vergleich zur Rechnung 2015 entsteht dadurch, dass die Leistungsgruppe 2015 rund 1,2 Mio. Franken unter Budget abschloss. Dies ist im Wesentlichen auf den Minderaufwand von 0,8 Mio. Franken beim Schwerpunktprogramm Suizidprävention zurückzuführen wegen Verzögerungen bei der Detailkonzeption und damit beim Start des Programms. Ausserdem fiel der Jahresbeitrag von 0,4 Mio. Franken für die Zürcher Aidshilfe 2015 einmalig aus, da dieser fälschlicherweise bereits 2014 ausbezahlt worden ist. Mittlerweile läuft die Suizidprävention planmässig. Betreffend der Verzögerung aus dem Jahr 2015 ist eine Kreditübertragung auf das Jahr 2016 beschlossen worden. Der Beitrag für die Aidsprävention ist vom Regierungsrat genehmigt und in einer Leistungsvereinbarung mit der Zürcher Aidshilfe festgelegt; er wird jedes Jahr fällig.

Die geplanten Mittel für Prävention und Gesundheitsförderung sind seit 2014 nicht mehr erhöht worden; folglich ist seither ein jährlich abnehmender Kantonsbeitrag pro Kopf eingestellt worden. Konkret wurden 2014 Fr. 5.18 pro Einwohnerin und Einwohner, 2015 Fr. 5.13, 2016 und 2017 Fr. 5.00 budgetiert. Die beabsichtigte Stabilisierung des Bei-

trags ist somit erreicht. Die KEF-Erklärung zielt daher nicht auf eine Stabilisierung, sondern auf eine Kürzung auf Fr. 4.30 ab, ohne weitere inhaltliche Begründung. Die vorgeschlagene Kürzung schwächt den Gesundheitsschutz der Zürcherinnen und Zürcher.

In der Leistungsgruppe Nr. 6200 werden alle Aufwendungen des Kantons für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten budgetiert und bezahlt. Der grösste Teil der Mittel geht an Organisationen, die effiziente, auf Zielgruppen fokussierte Leistungen erbringen. Die budgetierten Mittel werden für die Bekämpfung von Tuberkulose oder sexuell übertragbaren Krankheiten wie HIV und Aids sowie für die Verhinderung von Epidemien wie Grippepandemien, Masernausbrüche und Ebola eingesetzt. Neben dem Bevölkerungsschutz ist auch das Impfwesen als effektiver Beitrag zur Eindämmung der Gesundheitskosten Teil dieser Leistungsgruppe. Für die Prävention von Herz-Kreislaufkrankungen, Krebserkrankungen, gewissen Lungenerkrankungen und Diabetes mellitus wird vom Bund ein Zuschlag auf den Krankenversicherungsprämien erhoben. Der Kanton kann an diesen von Gesundheitsförderung Schweiz für kantonale Programme bereitgestellten Geldern nur teilhaben, wenn er 50% der Mittel selbst beisteuert. Wird die Leistungsgruppe Nr. 6200 wie vorgesehen gekürzt, beraubt sich der Kanton künftiger Möglichkeiten, von diesen Mitteln zu profitieren. Jeder in Prävention und Gesundheitsförderung investierte Franken erbringt in Zukunft Einsparungen von rund Fr. 5. Das Potenzial kann aber nur dann ausgeschöpft werden, wenn die bereit gestellten Bundesmittel mithilfe von kantonalen Mitteln abgeholt werden können.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 20 Gesundheitskosten (Leistungsgruppe Nr. 6300)

Antrag von Jürg Trachsel, Richterswil, und Lorenz Schmid, Männedorf

Der Aufwand im Kto. 6300 «Somatische Akutversorgung und Rehabilitation» ist in den Jahren 2018–2020 um jährlich 32 Mio. Franken zu reduzieren.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 236/2016 einen umfassenden Katalog von Sparmassnahmen verabschiedet, damit der mittelfristige Ausgleich erreicht wird. Die Gesundheitsdirektion hat mit über 500 Mio. Franken den mit Abstand grössten Sparauftrag erhalten. Um den Sparauftrag zu erfüllen, hat die Gesundheitsdirektion mit externen Fachleuten

ein interkantonaies Benchmarking durchgeführt und eine Reihe möglicher Sparmassnahmen geprüft. Die Fachleute sind aufgrund des interkantonalen Benchmarkings zum Schluss gekommen, dass die Zürcher Spitalversorgung günstig und effizient erbracht wird und der Kanton Zürich pro Kopf für die stationäre Spitalversorgung viel weniger ausgibt als die meisten anderen Kantone (z. B. halb so viel wie der Kanton Basel-Stadt). Für die Zürcher Spitalversorgung haben die Fachleute im Unterschied zu anderen Kantonen keinen Handlungsbedarf und kaum Einsparmöglichkeiten gesehen. Trotzdem hat die Gesundheitsdirektion viele Sparmöglichkeiten geprüft und bereits Massnahmen zur Umsetzung einiger Sparmassnahmen getroffen. Mit Budgetkürzungen von rund 330 Mio. Franken ist die Leistungsgruppe Nr. 6300 die im kantonalen Finanzhaushalt klar am stärksten betroffene Leistungsgruppe des laufenden Sparprogramms. Dies hat bereits zu einem erheblichen Kostendruck in den Spitälern geführt.

Vor diesem Hintergrund ist es verfehlt und nicht vertretbar, ohne inhaltliche Stossrichtung die Mittel für die somatische Akutversorgung und Rehabilitation ab 2018 um weitere 32 Mio. Franken zu kürzen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 23 Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (6/7; Leistungsgruppe Nr. 7000)

Antrag der Finanzkommission

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2018 bis 2020 durch eine genauere Budgetierung gegenüber dem Budget/KEF 2017–2020 um Fr. 500 000 pro Jahr verbessert:

	P18	P19	P20
alt	–64,1	–64,1	–64,1
neu	–63,6	–63,6	–63,6

Stellungnahme des Regierungsrates

Pauschale Kürzungen ohne konkreten Aufgabenverzicht sind nicht zielführend. Wenn Kürzungen in den Generalsekretariaten vorgenommen werden sollen, dann sind sie flächendeckend für alle anzuwenden und mit konkreten Vorschlägen für einen Aufgabenverzicht zu versehen. Entsprechende Vorschläge werden aber nicht genannt. Es ist zudem nicht sachgerecht, eine Rechnung zu erwarten, die in gleicher Höhe wie das Budget ausfällt. Insbesondere bei Personalausgaben ist eine gewisse Reserve unerlässlich, weil ansonsten bei Ersatzanstellungen keinerlei Spiel-

raum besteht, was die Anstellung von gut qualifiziertem Personal erschweren kann. Im Übrigen sind Kreditreste nicht auf eine unrealistische Budgetierung, sondern auf einen sparsamen Mitteleinsatz zurückzuführen. Ansonsten würde eine Praxis gefördert, die Anreize für ein vollständiges Aufbrauchen der Budgetmittel Ende Jahr setzt (sogenanntes Dezemberfieber). Aus den genannten Gründen ist von einer pauschalen Kürzung der Mittel im Generalsekretariat gemäss KEF-Erklärung abzusehen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei der Bildungsverwaltung (Leistungsgruppe Nr. 7000) nicht nur um das Generalsekretariat handelt. Die Bildungsverwaltung umfasst das Generalsekretariat und die Ämter der Bildungsdirektion: Hochschulamt, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Volksschulamt, Amt für Jugend und Berufsberatung.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 26 Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion (Leistungsgruppe Nr. 7050)

*Antrag von Bettina Balmer, Zürich, Matthias Hauser, Hüntwangen,
und Cornelia Keller, Gossau*

Investitionsrechnung (in Mio. Franken):

Bei den Nettoinvestitionen wird die Finanzierung wie folgt angepasst:

	B16	P17	P18	P19	P20
alt	-165,1	-221,0	-235,5	-220,3	-231,6
neu	-165,1	-221,0	-223,73	-209,29	-220,02

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit RRB Nr. 709/2016 wurde eine zentrale Kürzung der Investitionen in der Leistungsgruppe Nr. 4950, Verrechnete Zinsen und nicht zugeordnete Sammelpositionen, von 20% beschlossen. Diese Kürzung bei den Hochbauinvestitionen ist auch in der Leistungsgruppe Nr. 7050 umzusetzen. Die vom Regierungsrat beschlossene Kürzung ist höher als diejenige der KEF-Erklärung.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 30 Erhöhung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II auf 95% (Leistungsgruppe Nr. 7306)

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur

	P17	P18	P19	P20
W3 alt	87	87	87	87
W3 neu	87	89	92	95

Stellungnahme des Regierungsrates

Das Ziel einer Abschlussquote von 95% wird auch vom Regierungsrat angestrebt. In diesem Zusammenhang wurden bereits zahlreiche Massnahmen ergriffen (vgl. auch Stellungnahme zur KEF-Erklärung Nr. 31).

Das Problem bei der Anpassung des Indikators für die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II (Sek.-II-Quote) besteht darin, dass die genauen statistischen Werte auf Kantonsebene zurzeit vom Bundesamt für Statistik nicht geliefert werden können. Das Bundesamt für Statistik hat im November 2016 im Rahmen des Koordinationsausschusses Bildungsmonitoring die Revision des Indikators zur Sek.-II-Quote aufgenommen. Die Revision erfolgt unter Beizug einer Begleitgruppe bestehend aus Vertretungen des Bundes, der Kantone, darunter auch Zürich, sowie der Wissenschaft.

Eine Überprüfung bzw. Anpassung des Indikators zur Sek.-II-Quote wird erfolgen, sobald verlässliche Daten vorliegen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 31 Förderung der Berufsmaturität (Leistungsgruppe Nr. 7306)

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur

	P17	P18	P19	P20
W2 alt	15,6	15,6	15,6	15,6
W2 neu	15,6	16,1	16,6	17,1

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Erhöhung der Attraktivität der Berufsmaturität ist ein Ziel des Regierungsrates in der Legislatur 2015–2019. Sowohl national als auch kantonale sind verschiedene Massnahmen zur Steigerung der Quote der Berufsmaturität (BM-Quote) ergriffen worden. Eine ausführliche Darstellung der Massnahmen ist im Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat betreffend Förderung der Berufsmaturität (Vorlage 5347) enthalten. Vor dem Hintergrund dieser Massnahmen wird der Indikator

im Hinblick auf den KEF 2018–2021 überprüft. Ob eine Erhöhung der BM-Quote letztlich erreicht werden kann, hängt jedoch vor allem auch von den Betrieben und Jugendlichen ab. Eine Erhöhung der Quote von 15,6% auf 17,1% innert dreier Jahre wird jedoch als nicht umsetzbar erachtet.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 41 Spielraum (Luft) in den Generalsekretariaten (7/7; Leistungsgruppe Nr. 8000)

Antrag der Finanzkommission

Der Saldo der Erfolgsrechnung wird in den Jahren 2018 bis 2020 durch eine genauere Budgetierung gegenüber dem Budget/KEF 2017–2020 um Fr. 200 000 pro Jahr verbessert:

	P18	P19	P20
alt	–35,4	–35,4	–35,6
neu	–35,2	–35,2	–35,4

Stellungnahme des Regierungsrates

Das Generalsekretariat der Baudirektion unterstützt die Direktionsleitung, gewährleistet zentrale und professionelle Dienstleistungen und führt Projekte durch zur Steigerung der Effizienz und zur Nutzung von Synergien. Mit der Verkleinerung des finanziellen Spielraums werden diese Funktionen mittel- bis langfristig geschwächt.

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 wurden im Generalsekretariat der Baudirektion Sparmassnahmen im Umfang von 0,3 Mio. Franken pro Jahr beschlossen, die sich im KEF 2017–2020 bereits niedergeschlagen haben.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 42 Generalsekretariat (Leistungsgruppe Nr. 8000; Folgeantrag zu Leistungsgruppe Nr. 8910, NHS-Fonds)

Antrag der Kommission für Planung und Bau

Erfolgsrechnung:

Im Aufwand wird der Übertrag in den NHS-Fonds (8910) wie folgt angepasst:

	B16	P17	P18	P19	P20
alt	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0
neu	23,0	21,0	22,0	22,0	22,0

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität sind von grosser Bedeutung für die Bevölkerung und den Standort Zürich. Sie ist auch ein wichtiger Teil einer nachhaltigen Entwicklung. Der Handlungsbedarf im Naturschutz ist klar ausgewiesen. Punktuell können dank Naturschutzmassnahmen zwar Erfolge erzielt werden, aber insgesamt ist es nach wie vor nicht gelungen, den Artenschwund zu stoppen. Dies zeigen unter anderem die neuen roten Listen, die der Bund im September veröffentlicht hat. Demnach nehmen zum Beispiel die Bestände von rund der Hälfte aller Pflanzenarten in der Schweiz ab und rund ein Drittel der Pflanzenarten sind in ihrem längerfristigen Überleben gefährdet. Auch die Bilanz zum Naturschutz-Gesamtkonzept nach 20 Jahren zeigt, dass zwar gewisse Fortschritte erzielt werden konnten, dass aber deutlich verstärkte Anstrengungen nötig sind, um die Ziele zu erreichen.

In seiner Gesamtbetrachtung im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 hat der Regierungsrat auch das Budget für den Naturschutz um Fr. 600 000 gekürzt (Massnahme F23.2). Die Umsetzung des Naturschutz-Gesamtkonzepts wird dadurch bereits weiter aufgeschoben. Eine zusätzliche Kürzung um 1 Mio. Franken würde den Aufschub nochmals stark verschärfen. Konkret müsste unter anderem mit folgenden Auswirkungen gerechnet werden:

- Periodische Unterhaltsarbeiten in den überkommunalen Naturschutzgebieten könnten teilweise nicht mehr durchgeführt werden; die Qualität der Schutzgebiete und ihr Wert für die Erholung würden dadurch abnehmen. Die Werterhaltung von getätigten Investitionen und Arbeiten würde gefährdet.
- Es müssten zahlreiche Projekte zur Erhaltung und Förderung von prioritären Arten und Lebensräumen zurückgestellt werden. Weitere Arten würden zumindest lokal aussterben.
- Die Unterstützung von Projekten Dritter (z. B. Greifensee-Stiftung, Naturnetz Pfannenstil, Stiftung Wildnispark Zürich) müssten verkleinert oder ausgesetzt werden.
- Neue Einrichtungen zur Erholungslenkung wären kaum mehr möglich.

Von einer Kürzung wären vor allem Landwirtinnen und Landwirte, Forstdienste von Gemeinden und spezialisierte KMU betroffen. Aber auch für grosse Teile der Bevölkerung wären die Auswirkungen wahrnehmbar, da die Pflege und der Unterhalt grosser Naturschutzgebiete wie Pfäffikersee, Thurauen oder Türlersees, die zu den beliebtesten Nah-

erholungsgebieten gehören, mit Geldern aus dem Natur- und Heimatschutzfonds finanziert werden. Spätere Wiederherstellungsmassnahmen kämen teurer zu stehen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

Nr. 45 Erfolgsrechnung NHS Fonds (Leistungsgruppe Nr. 8910; Folgeantrag bei Leistungsgruppe Nr. 8000)

Antrag der Kommission für Planung und Bau

Erfolgsrechnung:

Im Ertrag wird der Übertrag vom GS (8000) wie folgt angepasst:

	B16	P17	P18	P19	P20
alt	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0
neu	23,0	21,0	22,0	22,0	22,0

Der Aufwand wird wie folgt angepasst:

	B16	P17	P18	P19	P20
alt	-38,9	-38,4	-38,2	-37,1	-37,2
neu	-38,9	-36,4	-37,2	-36,1	-36,2

Stellungnahme des Regierungsrates

Siehe Stellungnahme zu KEF-Erklärung Nr. 42.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Umsetzung dieser Erklärung zum KEF ab.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi